



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Empfangsbekenntnis

Stadt Nienburg (Saale)
Die Bürgermeisterin
Marktplatz 1
06429 Nienburg (Saale)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 06.11.2020
Unser Zeichen: 10.15.2.01.00-Hi-1656/2020
Unsere Nachricht vom:

Name: Ramona Hildebrandt
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: 03471 684-1318; - 551240
E-Mail: rhildebrandt@kreis-slz.de

Datum: 09.12.2020

1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Nienburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2020 und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020-2030 Beschluss Nr. SR/047/2020 und Beschluss Nr. SR/046/2020 vom 05.11.2020

Zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nienburg (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 und zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020-2030 der Stadt Nienburg (Saale) ergehen die nachfolgenden Entscheidungen:

1. Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Beschluss Nr. SR/047/2020 vom 05.11.2020 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen und Beschluss Nr. SR/046/2020 vom 05.11.2020 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020-2030 der Stadt Nienburg (Saale) werden **b e a n s t a n d e t**.
2. Die Genehmigung des gemäß § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 2.393.400 EUR wird **v e r s a g t**.

Die in der Haushaltsverfügung vom 24.03.2020 (Az.10.15.2.01.00-Hi-267/2020) zur Haushaltssatzung 2020 der Stadt Nienburg (Saale) unter Ziffer 3.1. erteilte Genehmigung für einen Teilbetrag der Kreditaufnahmen i. H. V. 1.984.100 EUR, unter Ziffer 3.2. erteilte Genehmigung für einen weiteren Teilbetrag der Kreditaufnahme i. H. V. 146.400 EUR unter aufschiebender Bedingung sowie unter Ziffer 3.3. erfolgte Versagung für einen Teilbetrag der Kreditaufnahmen i. H. v. 1.300.500 EUR **behalten ihre Bestandskraft**.

3. Die Genehmigung des gemäß § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 15.234.800 EUR wird **v e r s a g t**.

Die in der Haushaltsverfügung vom 24.03.2020 (Az.10.15.2.01.00-Hi-267/2020) zur Haushaltssatzung 2020 der Stadt Nienburg (Saale) unter Ziffer 5. erteilte Genehmigung zum Höchstbetrag der Liquiditätskredite i. H. v. 15.234.800 EUR **behält ihre Bestandskraft**.

4. Es ergehen folgende Anordnungen:

- 4.1. Die Stadt Nienburg (Saale) hat die Haushaltskonsolidierung entsprechend den Hinweisen in der Begründung unter III. 1. c) weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen.
- 4.2. Die Stadt Nienburg (Saale) hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nebst Anlagen konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

5. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 1. des Tenors wird angeordnet.

Begründung

I.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 05.11.2020 sowohl die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 nebst Anlagen als auch die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020-2030 beschlossen. Die Stadt Nienburg (Saale) legte dem Salzlandkreis die beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020-2030 am 06.11.2020 zusammen mit den Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Durchführung der Stadtratssitzung zur Prüfung vor. Weitere ergänzende Unterlagen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen wurden per E-Mail zugesandt.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen und des Beschlusses über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020-2030 der Stadt Nienburg (Saale) erfolgte anhand der eingereichten Unterlagen und hat keinen Anlass zur Beanstandung gegeben.

Die nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderliche Anhörung der Ortschaftsräte ist erfolgt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 enthält genehmigungspflichtige Teile nach §§ 108 Abs. 2 und 110 Abs. 2 KVG LSA.

Wegen der verfükten Entscheidungen gab der Salzlandkreis der Stadt Nienburg (Saale) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Schreiben vom 02.12.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stadt Nienburg (Saale) äußerte sich mit Schreiben vom 03.12.2020 insoweit, dass eine Verlängerung der Anhörung bis zum 08.12.2020 erbeten wurde. Der Salzlandkreis stimmte der erbetenen Fristverlängerung mit Schreiben vom 03.12.2020 zu. Da bereits am 07.12. 2020 die Frist zur Bearbeitung der 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020-2030 endete, stimmte die Stadt Nienburg (Saale) nach § 150 Abs. 1 KVG LSA einer Verlängerung der Frist zur Prüfung bis zum 11.12.2020 zu. Zu den vorgebrachten Beanstandungsgründen äußerte sich die Stadt Nienburg (Saale) mit Schreiben vom 08.12.2020. Die Stadt teilte u. a. mit, dass die Beschlussfassung zur Eröffnungsbilanz in der Stadtratssitzung am 17.12.2020 vorgesehen sei. Des Weiteren sei die Berücksichtigung der aktuellen Erlasslage sowie vorläufigen Festsetzungen nach dem FAG LSA seitens der Kommune aufgrund des Fortschritts der Haushaltsplanung nicht möglich gewesen. Die

Kommune sei weiterhin bestrebt alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung, unter Belassung eines substanziellen Finanzspielraumes zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung, umzusetzen. Zusammenfassend stellt die Stadt dennoch fest, dass ihre Ausführungen in der Gesamtheit nicht dazu geeignet sind die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde zu ändern.

Im Ergebnis bleibt diesseits festzustellen, dass der Vortrag der Kommune im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht dazu führt, dass von den beabsichtigten Entscheidungen in der Sache abgesehen werden kann. Ich nehme insoweit auf meine Ausführungen in dieser Verfügung Bezug.

II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidungen im Tenor beruht auf §§ 144 Abs. 1 Satz 1, 146 Abs. 1, 147, 108 Abs. 2, 110 Abs. 2 und 16 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie §§ 2 und 12 Abs. 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. §§ 1 und 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

III.

Zu 1. des Tenors

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/047/2020 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen und Nr. SR/046/2020 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020-2030 entsprechen in mehreren Punkten nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

a)

Die Stadt Nienburg (Saale) stellte ihre Haushaltswirtschaft zum 01.01.2013 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen um. Eine beschlossene Eröffnungsbilanz liegt jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Gemäß § 114 Abs. 1 KVG LSA hat die Kommune zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. § 120 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 KVG LSA ist entsprechend anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen.

Mit Erlass vom 13.07.2016 (Az.: 32.2-10400) teilte das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) u. a. den Kommunen mit, dass aufgrund des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen vom 22. März 2006 mit dem Stichtag vom 01.01.2013 das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in Sachsen-Anhalt eingeführt worden sei. Eine flächendeckende Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bei allen Kommunen im Land sei zum 01.01.2015 erfolgt. Das MI LSA verwies darauf, dass die Grundlage für die vollständige Anwendung des neuen Systems, insbesondere für die Aufstellung der Jahresabschlüsse, eine geprüfte Eröffnungsbilanz sei.

Zum aktuellen Stand der Erarbeitung der Eröffnungsbilanz teilte der Fachdienst (FD) 04 Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises mit, dass die Prüfung der Eröffnungsbilanz (EÖB)

zum 01.01.2013 der Stadt Nienburg (Saale) abgeschlossen sei. Mit Bericht des FD 04 über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Stadt Nienburg (Saale) vom 25.11.2020 wurde die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bestätigt. Aus der Eröffnungsbilanz ergibt sich ein Eigenkapital i. H. v. 564.839,11 EUR.

Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA hat nunmehr der Hauptverwaltungsbeamte (hier: die Bürgermeisterin) die Eröffnungsbilanz unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung [hier: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)] zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieser hier noch ausstehende Beschluss ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen (vgl. § 114 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i. V. m. § 120 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA). Im Anschluss an die Bekanntmachung ist entsprechend § 114 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i. V. m. § 120 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA zu verfahren.

Die Beschlussfassung des Stadtrates der Nienburg (Saale) in der Sache sowie die sich daran anschließenden Verfahrenshandlungen stehen noch aus.

Insofern und aufgrund dessen liegt derzeit noch ein **Verstoß gegen § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KVG LSA** vor.

b)

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Beschluss Nr. SR/047/2020 über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 nebst Anlagen steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang.

Gemäß § 98 Abs. 1-3 KVG LSA hat die Kommune u. a. ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Dies ist durch die Stadt Nienburg (Saale) nicht konsequent umgesetzt worden. Es liegt ein **Verstoß gegen § 98 Abs. 1 und 2 Satz 1 KVG LSA** vor. Insbesondere der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist von zentraler Bedeutung. Hierbei handelt es sich um eine „Muss-Vorschrift“, die der Kommune eine Verpflichtung auferlegt.

Die Verpflichtung aus § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA, den Ergebnisplan in jedem Haushaltsjahr auszugleichen, gilt selbst dann, wenn ein Haushaltsausgleich allenfalls erst mittel- oder langfristig erfolgen kann. In dieser Verpflichtung ist enthalten, den Ausgleich mit allen Kräften anzustreben. Die Stadt muss gemäß dem Grundsatz des § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Haushaltsdefizit zumindest abzubauen.

Im Ergebnisplan erreichen die Erträge nicht die Höhe der Aufwendungen; es wird ein Jahresergebnis in Höhe von -1.417.900 EUR ausgewiesen. Gegenüber der Ursprungsplanung stellt dies einen Aufwuchs des Defizites um 385.200 EUR dar.

Bei der vorliegenden Planung fand die gemäß § 2 Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt (GewStAusgleichsG LSA) zum 10.12.2020 zur Festsetzung und Auszahlung kommende Gewerbesteuerabgleichszahlung weder ertrags- noch einzahlungsseitig Berücksichtigung. Laut vorliegender Modellrechnung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen [vgl. RdErl. Ministerium der Finanzen

des Landes Sachsen-Anhalt (MF LSA) vom 06.11.2020] wird der Stadt Nienburg (Saale) eine vorläufig Zuweisung i. H. v. 310.400 EUR in Aussicht gestellt. Danach könnte sich der oben genannte Aufwuchs des Defizites auf 74.800 EUR verringern.

Gleichwohl konnte die Stadt Nienburg (Saale) auch mit der 1. Nachtragshaushaltsplanung 2020 wiederum der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht entsprechen und **verstößt mithin gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA**.

Gemäß § 106 KVG LSA hat die Kommune ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzubeziehen. Entsprechend § 8 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) gilt für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind insoweit für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Der Planungszeitraum des mittelfristigen Ergebnisplanes der Stadt Nienburg (Saale) umfasst vorliegend die Jahre 2019 bis 2023. Die Jahresergebnisse im vorliegenden Ergebnisplan entwickeln sich wie folgt:

Tabelle 1 - Angaben in EUR

Haushaltsjahr	Jahresergebnis Ergebnisplan	Jahresergebnis Ergebnisplan kumulativ
2013	-590.698,52*	-590.698,52
2014	-1.102.217,27*	-1.692.915,79
2015	-690.502,47*	-2.383.418,26
2016	-209.193,12*	-2.592.611,38
2017	-950.270,59*	-3.542.881,97
2018	-2.544.397,06*	-6.087.279,03
2019	-1.714.308,18*	-7.801.587,21
2020	-1.417.900	-9.219.487,21
2021	213.500	-9.005.987,21
2022	-12.900	-9.018.887,21
2023	127.200	-8.891.687,21

*vorläufige Ergebnisrechnung (sh. Haushaltskonsolidierungskonzept 2020-2030 Seite 9/10), Haushaltsjahre 2013-2018
nachrichtlich aufgeführt

Insoweit wird der strukturelle Haushaltsausgleich innerhalb des mittelfristigen Ergebnisplanzeitraumes bis 2023 nicht in jedem Jahr erreicht. Während die Haushaltsjahre 2021 und 2023 voraussichtlich mit positiven strukturellen Jahresergebnissen abschließen werden, wird in den Haushaltsjahren 2019, 2020 und 2022 mit negativen Jahresergebnissen gerechnet. Am Ende des Haushaltsjahres 2023 wird das kumulierte Jahresergebnis im Ergebnisplan voraussichtlich -8.891.687,21 EUR betragen, so dass festzustellen ist, dass weder ein dauerhafter struktureller noch der kumulative Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung erreicht werden konnte.

Die Planung der Stadt Nienburg (Saale) beruht auf den Runderlassen des MF LSA zur Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen für die Haushaltsplanung 2020 und mittelfristige Finanzplanung (vgl. RdErl des MF LSA v. 12.11.2019 und 27.03.2020) sowie den Festsetzungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zu den FAG-Leistungen vom 28.04.2020.

Zur Haushalts- und Finanzplanung der Kommunen liegen nunmehr die RdErl. des MF LSA vom 30.09.2020 und 30.10.2020 sowie die vom statistischen Landesamt bekanntgegebenen vorläufigen Leistungen nach dem FAG/Kommunalpauschale 2021 (Stand 30.09.2020) vor.

Gegenüber der 1. Nachtragshaushaltsplanung 2020 entwickeln sich die FAG-Zuweisungen und Steueranteile in der mittelfristigen Finanzplanung voraussichtlich wie nachfolgend dargestellt:

Tabelle 2 – Angaben in EUR

Art der Zuweisung		2021	2022	2023
allgemeine Zuweisungen	Berechnung lt. RdErl. MF LSA 30.09./30.10.2020	434.600	434.600	434.600
	1. NT-Plan 2020	1.100.000	1.100.000	1.100.000
	Differenz	-665.400	-665.400	-665.400
Gemeindeanteil Einkommensteuer	Berechnung lt. RdErl. MF LSA 30.09./30.10.2020	1.661.198	1.748.743	1.854.367
	1. NT-Plan 2020	1.689.300	1.778.300	1.885.700
	Differenz	-28.103	-29.557	-31.333
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Berechnung lt. RdErl. MF LSA 30.09./30.10.20	221.174	226.991	231.349
	1. NT-Plan 2020	208.200	185.000	189.900
	Differenz	12.974	41.991	41.449
Auftragskostenerstattung	Berechnung lt. RdErl. MF LSA 30.09./30.10.20	428.100	428.100	428.100
	1. NT-Plan 2020	420.000	420.000	420.000
	Differenz	8.100	8.100	8.100
Gesamt Erträge /Einzahlungen		-672.429	-644.866	-647.184

Des Weiteren wurde festgestellt, dass im Planjahr 2021 im Teilhaushalt 5 unter dem Produkt 5.1.1.21 –Stadtentwicklung- die Erträge für den Abriss Maschinenfabrik i. H. v. 692.400 EUR zwar ausgewiesen werden aber der Aufwendungsansatz i. H. v. 692.400 EUR nicht geplant wurde. Nach Aussage der Stadt handle es sich um ein Planungsfehler, welche in 2021 korrigiert werde.

Unter Bezugnahme auf obige Ausführungen errechnen sich für die mittelfristige Ergebnisplanung 2021-2023 nachfolgende voraussichtliche Jahresfehlbeträge:

Tabelle 3 – Angaben in EUR

Ergebnisplan	2021	2022	2023
Erträge	11.747.800	11.135.800	11.261.600
abzüglich Differenz FAG Zuweisungen	672.429	644.866	647.184
Erträge gesamt	11.075.371	10.490.934	10.614.416
Aufwendungen	11.534.300	11.148.700	11.134.400
zuzüglich Aufwand Abriss Maschinenfabrik	692.400		
Aufwendungen gesamt	12.226.700	11.148.700	11.134.400
Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-1.151.329	-657.766	-519.984

Es ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der nach der aktuellen Finanzkraft der Stadt Nienburg (Saale) zu erwartenden FAG-Zuweisungen und Steueranteile der Ausgleich des Ergebnisplanes nunmehr in keinem der aufgeführten Planjahre aufgezeigt werden kann. Am Ende des Haushaltsjahres 2023 wird der kumulierte Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan voraussichtlich - 11.548.566,21 EUR (vgl. Tabelle 1: -8.891.687,21 EUR) betragen. Diese kumulierten Jahresfehlbeträge, welche das Eigenkapital in der Bilanz mindern, können nur durch künftige Jahresüberschuss im Ergebnisplan abgebaut werden. Somit liegt in den Jahren 2021-2023 ein **Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Satz 2 KomHVO vor**, welcher in dem jeweiligen Planjahr ein Verstoß gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA darstellen würde.

Neben dem Ergebnisplan hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO auch der Finanzplan als Teil der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO auszurichten und soll insoweit in jedem Jahr ausgeglichen werden.

In der Gesamtbetrachtung entwickelt sich der Bestand an Finanzmitteln laut vorliegender Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2020-2023 wie folgt:

Tabelle 4 – Angaben in EUR

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 2.043.300	569.900	351.500	487.600
Saldo aus Investitionstätigkeit	857.500	4.090.800	12.800	330.500
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 1.185.800	4.660.700	364.300	818.100
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.557.400	- 930.000	- 830.000	- 675.000
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	371.600	3.730.700	- 465.700	143.100
vorauss. Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres*	- 6.273.390	- 5.901.790	- 2.171.090	- 2.636.790
vorauss. Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres*	- 5.901.790	- 2.171.090	- 2.636.790	- 2.493.690

*ohne kamerale Altfehlbeträge i. H. v. 4.535.013,52 EUR

Unter Berücksichtigung der aktuellen Erlasslage zur Haushalts- und Finanzwirtschaft errechnet sich nachfolgender Bestand an Finanzmitteln für die Jahre 2020-2023:

Tabelle 5 – Angaben in EUR

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 2.043.300	-794.929	-293.366	-159.584
Saldo aus Investitionstätigkeit	857.500	4.090.800	12.800	330.500
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 1.185.800	3.295.871	-208.566	170.916
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.557.400	- 930.000	- 830.000	- 675.000
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	371.600	2.365.871	- 1.110.566	-504.084

vorauss. Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	- 6.273.390	-5.901.790	-3.535.919	-4.646.485
vorauss. Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	- 5.901.790	-3.535.919	-4.646.485	-5.150.569

Die in Tabelle 4 und 5 dargestellte voraussichtliche Entwicklung des Bestandes an Finanzmitteln für die Jahre 2020-2023 ist insoweit unvollständig, da seitens der Stadt Nienburg (Saale) die zum 05.11.2020 noch bestehenden Verbindlichkeiten aus der Kreisumlage (2017-2019) i. H. v. 6.369.018 EUR und die Rückzahlungen der Liquiditätshilfe i. H. v. 456.700 EUR (Änderungsbescheid MF LSA vom 29.05.2020) bei der vorliegenden Finanzplanung keine Berücksichtigung gefunden haben.

Die positiven Salden aus Investitionstätigkeit in den Jahren 2020-2023 sind begründet in den zeitlich versetzt geplanten Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen sowie aus Investitionsbeiträgen (u. a. zweckgebundene Zuwendungen für Maßnahmen der Hochwasserschadensbeseitigung). Diesen Einzahlungen stehen übertragene Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren (2018 und 2019) entgegen.

Der positive Saldo aus der Finanzierungstätigkeit im Jahr 2020 resultiert aus der geplanten Kreditaufnahme zur Mitfinanzierung der im Haushaltsjahr eingestellten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.

In den Planjahren 2022 und 2023 (vgl. Tabelle 5) werden negative Änderungen des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr dargestellt. In deren Folge sich auch die voraussichtlichen Bestände an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres weiter verschlechtern werden. Insoweit bleibt für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 ein **Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 3 KomHVO** festzustellen.

Die vorangestellte Entwicklung des Finanzplanes bedingt die Inanspruchnahme des Liquiditätskredits auch zur Finanzierung der Tilgungsleistungen der Stadt.

Liquiditätskredite sind jedoch Kredite, die nicht nach § 108 Abs. 1 KVG LSA für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass Liquiditätskredite ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden dürfen und **keinen Ersatz für fehlende Deckungsmittel** darstellen. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht in Einklang. Insoweit ist derzeit in den Jahren 2019 bis 2023 von einem Verstoß gegen **§ 110 Abs. 1 KVG LSA** auszugehen.

Vorstehendes hat die Stadt Nienburg (Saale) bei der nächsten Haushaltsplanung sowie der damit verbundenen mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen. Insbesondere hat die Kommune alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen um der rechtswidrigen dauerhaften Inanspruchnahme des Liquiditätskredites entgegenzuwirken, dabei wird nicht verkannt, dass ein nicht unerheblicher Anteil der dauerhaften Inanspruchnahme des Liquiditätskredites auf kamerale Altfehlbeträge (Altfehlbeträge: Verwaltungshaushalt 4.748.528,10 EUR, Vermögenshaushalt 463.582,28 EUR) zurückzuführen ist.

c)

Weiterhin liegt ein Verstoß gegen **§ 100 Abs. 3 KVG LSA** vor.

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden kann. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Seit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2013 erfolgte eine jährliche Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung, im Rahmen des doppelischen Haushalts- und Rechnungswesens, welche jedoch das Konsolidierungsziel immer weiter hinausgeschoben hat und somit den Konsolidierungszeitraum stetig verlängerte.

Mit Beschlussvorlage Nr. 005/2020 vom 06.02.2020 beschloss der Stadtrat Nienburg (Saale) die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020-2023 und legte es mit der Ursprunghaushaltssatzung 2020 zur Prüfung vor.

Da laut 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen der Haushaltsausgleich im Ergebnisplan nach § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA und auch der Ausgleich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO nicht in allen Haushaltsjahren erreicht werden konnten, hat die Stadt Nienburg (Saale) in der Stadtratssitzung am 05.11.2020 mit Beschluss Nr. SR/046/2020 gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA mehrheitlich die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2020-2030 beschlossen und dieses mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 zur Prüfung vorgelegt.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept umfasst vorliegend den erweiterten Planungszeitraum bis 2030. Die strukturellen sowie kumulativen Jahresergebnisse entwickeln sich wie folgt:

Tabelle 6 – Angaben in EUR

Haushaltsjahr	Jahresergebnisse Ergebnisplan strukturell	Jahresergebnisse Ergebnisplan kumuliert (gerundet)
2013	-590.698,52*	-590.699
2014	-1.102.217,27*	-1.692.916
2015	-690.502,47*	-2.383.418
2016	-209.193,12*	-2.592.611
2017	-950.270,59*	-3.542.882
2018	-2.544.397,06*	-6.087.279
2019	-1.714.308,18*	-7.801.587
2020	-1.417.900	-9.219.487
2021	213.500	-9.005.987
2022	-12.900	-9.018.887
2023	127.200	-8.891.687
2024	127.200	-8.764.487
2025	127.200	-8.637.287
2026	127.200	-8.510.087
2027	127.200	-8.382.887
2028	127.200	-8.255.687
2029	127.200	-8.128.487
2030	127.200	-8.001.287

*lt. HHKK 2020-2030 S. 9/10 vorläufige Ergebnisrechnung, Planjahren 2013-2019 sowie 2029/2030 nachrichtlich aufgeführt

Den Vorgaben des § 100 Abs. 3 KVG LSA wird die Stadt Nienburg (Saale) insoweit gerecht, dass voraussichtlich innerhalb des mittelfristigen Konsolidierungszeitraums ein struktureller Ausgleich in den Jahren 2021 und 2023 dargestellt wird.

Wie aus Tabelle 6 hervorgeht, werden bis zum Haushaltsjahr 2020 strukturelle Jahresfehlbeträge prognostiziert; voraussichtlich ab dem Jahr 2023 können dauerhaft jährliche Überschüssen erwartet werden. Ausweislich der derzeitigen Planungen ist im Jahr 2022 mit einem kumulativen Fehlbetrag in Höhe von 9.018.887 EUR (einschließlich vorläufige Ergebnisrechnungen 2013-2019) zu rechnen. Mit den dauerhaft geplanten Jahresüberschüssen ab dem Jahr 2023 beginnt die Stadt Nienburg (Saale) die kumulierten doppischen Jahresfehlbeträge abzubauen, sodass nach derzeitiger Planung am Ende des Haushaltsjahres 2028 noch mit einem kumulativen Fehlbetrag in Höhe von 8.255.687 EUR zu rechnen sein wird. Der vollständige Abbau der Jahresfehlbeträge kann danach im erweiterten Planungszeitraum (hier bis 2028), wie nach § 100 Abs. 3 KVG LSA gefordert, als auch darüber hinaus bis einschließlich 2030, nicht aufgezeigt werden. Es liegt ein Verstoß gegen **§ 100 Abs. 3 KVG LSA** vor.

Die in Tabelle 6 dargestellten strukturellen und kumulativen Jahresergebnisse basieren u. a. auf den RdErl. des MF LSA vom 12.11.2019 und 06.12.2019 sowie den vom STALA vom 28.04.2020 bekannt gegebenen Leistungen nach dem FAG 2020. Unter Berücksichtigung der mit Runderlass des MF LSA vom 30.09.2020/ 30.10.2020 bekanntgegebenen Orientierungsdaten für die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen und den vom STALA am 30.09.2020 veröffentlichten vorläufigen Leistungen FAG/Kommunalspauschale 2021 werden, laut aktueller Finanzkraft der Stadt Nienburg (Saale), die zu erwartenden FAG-Zuweisungen und Steueranteile voraussichtlich geringer ausfallen als bisher geplant (vgl. Tabelle 2) und die in Tabelle 6 prognostizierten strukturellen und kumulativen Jahresergebnisse folglich nicht erreicht. Es ist davon auszugehen, dass weder im mittelfristigen noch im verlängerten Konsolidierungszeitraum ein struktureller Haushaltsausgleich nachgewiesen werden kann.

Die Stadt Nienburg (Saale) hat den Verstößen gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziff. 1, § 100 Abs. 3, § 106 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO, welche in den jeweiligen Planjahren einen Verstoß gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA darstellen würden, entgegenzuwirken. Die Stadt Nienburg (Saale) hat dafür alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und sicherzustellen. Die Stadt Nienburg (Saale) ist gesetzlich verpflichtet, ihre Aufwendungen auf das Notwendigste zu reduzieren und insbesondere alle ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten konsequent auszuschöpfen, um die Haushaltssituation zu verbessern.

Nach der Durchsicht der vorliegenden 1. Nachtragshaushaltsplanung 2020 nebst Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020-2030 der Stadt Nienburg (Saale) ist festzustellen, dass die bereits in der Vergangenheit seitens der Stadt geschaffenen Konsolidierungsmaßnahmen (z. B. Anhebung Steuerhebesätze für die Realsteuern, Erlass Nutzungs- u. Gebührensatzung für Sportstätten und Schulungsräume) positive Auswirkungen auf die Haushaltssituation der Stadt Nienburg (Saale) haben.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2020-2030 vom 05.11.2020 umfasst, wie bereits das Haushaltskonsolidierungskonzept vom 06.02.2020, folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltslage der Stadt Nienburg (Saale):

- Anhebung der Realsteuerhebesätze ab 2020 (Beschluss Stadtrat vom 24.05.2018)

Steuerart	Hebesätze 2019	Hebesätze 2020
Grundsteuer A	367	375
Grundsteuer B	420	425
Gewerbesteuer	365	370

Mehrerträge/-einzahlungen ab 2020 ca. 89.400 EUR/Jahr

- Inbetriebnahme Ersatzneubau Kita/ Krippe Burgstraße in Nienburg (Saale) und Schließung Kita's im OT Gerbitz und OT Wedlitz

Reduzierung Aufwendungen/Auszahlungen ca. 60.000 EUR/Jahr

- Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED

Reduzierung Aufwendungen/Auszahlungen ca. 10.000 EUR/Jahr

- Neukalkulation und Erlass einer überarbeiteten Verwaltungskostensatzung

Mehrerträge/-einzahlungen ca. 5.000 EUR/ Jahr

Darüber hinaus sind im Vergleich zum Ursprunghaushaltsplan 2020 nachfolgende Zuschüsse für freiwillige Leistungen durch die Stadt Nienburg (Saale) geplant:

Tabelle 7 – Angaben in EUR

Produktbereich	Produktgruppe freiwilliger eigener Wirkungskreis (vollständig oder anteilig)	Zuschusshöhe freiwillige Leistungen 2020	% Anteil am Zuschussbedarf IV	Zuschusshöhe freiwillige Leistungen 2020	% Anteil am Zuschussbedarf IV
		Ursprung		1. Nachtrag	
11	111	400	0,01	466	0,01
12	126, 127, 128				
22	221				
23	231				
24	241, 242				
25	251, 252, 253	3.000	0,04	3.000	0,04
26	261, 262, 263				
27	271, 272, 273				
28	281	59.200	0,78	68.600	0,83
29	291				
31	311, 312, 313, 315				
33	331				
34	341, 343, 344				
35	351				
36	361, 362, 363, 366, 367				
41	411, 412, 414, 418				
42	421, 424	157.500	2,08	168.100	2,04
52	522, 523 (50%)				
53	531, 532, 534, 535				
54	542, 543, 545, 546, 547, 548				
55	551, 555				
57	571, 573, 575	4.900	0,06	2.000	0,02
	gesamt	225.000	2,97	242.166	2,93

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung ist grundsätzlich solcher Aufwand zu minimieren, der nicht unmittelbar der Durchführung von kommunalen Pflichtaufgaben dient. Ein gewisser Umfang an Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben ist indessen zulässig. Als freiwillig sind alle Aufgaben anzusehen, deren Wahrnehmung der jeweiligen Kommune nicht durch Gesetz konkret vorgeschrieben ist. Wobei maßgeblich für die Betrachtung nur die Mehrauszahlungen sind, die nicht durch direkt der freiwilligen Aufgabe zugeordnete Einzahlungen gedeckt sind. Bei Liquiditätshilfeempfängern darf der

Anteil des so ermittelten Zuschussbedarfs für freiwilligen Leistungen 3 v. H. des ermittelten Zuschussbedarf IV für kreisangehörige Gemeinden nicht übersteigen (sh. RdErl. des MF LSA vom 21.03.2018 – 27.10611). Die von der Stadt Nienburg (Saale) im HHKK 2020-2030 dargestellten Zuschussbedarfe für freiwillige Leistungen (sh. Tabelle 7) liegen insoweit knapp unterhalb der für Liquiditätshilfeempfänger vorgeschriebenen 3 % Grenze. Gleichwohl ist aber ein Aufwuchs der absoluten Zuschusshöhe i. H. v. 17.166 EUR feststellbar.

Insoweit hat die Stadt Nienburg (Saale) ihre Konsolidierungsbemühungen weiterhin an Hand des Erlasses des MI LSA vom 24.09.2004 zu überprüfen. So ist insbesondere zu beurteilen, ob und in welchem Umfang für den freiwilligen Bereich Auszahlungen weiterhin bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadt auch vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme des Liquiditätskreditrahmens ihre Auszahlungen weiterhin kritisch überprüfen und die Einzahlungsmöglichkeiten ausschöpfen muss. Nur so kann der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite entgegengewirkt werden. Gerade mit Blick auf die Risiken einer zukünftigen Erhöhung der derzeit noch immer außergewöhnlich niedrigen Zinsen für derartige Kredite würde eine ständige Inanspruchnahme die haushaltswirtschaftliche Situation weiter erheblich belasten.

Für die Stadt Nienburg (Saale) besteht, wenn auch eingeschränkt, insoweit weiteres Konsolidierungspotenzial.

Im Rahmen der Auswertung des Haushaltskennzahlensystems (HKS) ist nach der für die Stadt Nienburg (Saale) ermittelten Zuschussbedarfe für die letzten Jahre festzustellen, dass noch weiteres Konsolidierungspotenzial vorhanden ist. So erscheinen die Zuschussbedarfe pro Einwohner im Bereich örtliche Kulturaufgaben (28), im Bereich Sportförderung (42) und Bereich Abwasserbeseitigung (538) zu hoch. Diesbezüglich sollten Überprüfungen erfolgen und weiteres Einsparpotenzial ermittelt werden.

Insgesamt sollte die Stadt Nienburg (Saale) die kostendeckende Erhebung von Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Beiträgen prüfen.

Die Stadt Nienburg (Saale) hat am 24.05.2018 mit Beschluss Nr. 053/2018 die Hebesätze für die Realsteuern zum Jahr 2020 angepasst.

Tabelle 8

Bezeichnung	Landesdurchschnitt nach G GK*	Landesdurchschnitt LSA*	Stadt Nienburg (Saale)
Grundsteuer A	337	333	375
Grundsteuer B	393	420	425
Gewerbesteuer	322	376	370

* Angaben Stat. Landesamt zum Berichtsjahr 2019

Von der Stadt Nienburg (Saale) wird zur Verbesserung der Ertrags-/Einzahlungssituation weiterhin erwartet, die Realsteuerhebesätze zeitnah an den jeweils aktuell geltenden Landesdurchschnitt und höher anzupassen und ihre Bürgerschaft zumindest vorübergehend weiterhin und kontinuierlich stärker an den Konsolidierungszwängen in Bezug auf die Hebesätze zu beteiligen. Es sei denn, die Stadt Nienburg (Saale) kann durch andere Maßnahmen vergleichbares Konsolidierungspotenzial erschließen.

Hinsichtlich der Personalausstattung in der Kernverwaltung gilt für Kommunen ohne Mittelzentren im Rahmen des Haushaltskennzahlensystems (HKS) (Stand 2019) ein Wert von 3,54 VbE je 1.000 Einwohner als angemessen. Aufgrund der Einwohnerzahl von 6.193 Einwohnern (Stichtag: 31.12.2018)

könnte die Stadt Nienburg (Saale) 22,28 VbE einsetzen. Der Stellenplan 2020 weist in der Kernverwaltung jedoch 34,90 VbE aus. Demnach ist der vorbezeichnete Richtwert um 12,62 VbE überschritten. Hierzu wird eine gesonderte Prüfung seitens des Salzlandkreises erfolgen.

Der Stellenplan für den Bereich Bauhof weist 14 VbE Kommunalarbeiter nach. Die Anzahl der VbE wird als zu hoch eingeschätzt. Mit meiner Verfügung zum Haushalt 2019 (sh. Verfügung v. 05.07.2019 z. Ursprungshaushalt 2019, sh. Verfügung v. 26.09.2019 z. 1. Nachtragshaushalt 2019) habe ich die Anordnung getroffen, dass die Entscheidung über die Neubesetzung der im Stellenplan für den Bereich des Teilplans 6 Bauhof ausgewiesenen 4 nicht besetzten Stellen der Zustimmung der Kommunalaufsicht bedarf. Dem Stellenplan zur Ursprungsplanung 2020 der Stadt Nienburg (Saale) war nunmehr zu entnehmen, dass die vier Stellen „Bauhofmitarbeiter“ in der Entgeltgruppe E3 mit einem Stellenanteil von jeweils 1,00 VbE bereits seit 30.06.2019 tatsächlich besetzt waren. Eine weitere Stelle „Bauhofmitarbeiter“ in der Entgeltgruppe E2 mit einem Stellenanteil von 1,00 VbE wurde, ohne dass der Stellenplan 2019 hierfür eine Stelle ausgewiesen hat, gleichfalls besetzt. Als Erläuterung ist bei den vier Stellen „Bauhofmitarbeitern“ mit der Entgeltgruppe E3 vermerkt „Fördermaßnahme Teilhabechancengesetz § 16i SGB II“ und bei dem einen „Bauhofmitarbeiter“ mit der Entgeltgruppe E2 „Fördermaßnahme Teilhabe schwerbehinderte Menschen am Arbeitsleben“. Mit der Besetzung der vier Stellen „Bauhofmitarbeiter“ in der Entgeltgruppe E3 hat die Stadt Nienburg (Saale) u.a. gegen meine kommunalaufsichtliche Anordnung zum Haushalt 2019 (hier: Ziffer 2.2. Verfügung v. 05.07.2019, Ziffer 2.2. Verfügung v. 26.09.2019) verstoßen. Aufgrund des vorliegenden Zustimmungsvorbehalts sind die bereits abgeschlossenen Arbeitsverträge schwebend unwirksam und bedürfen insoweit noch der Zustimmung der Kommunalaufsicht. Dieses Verfahren wird derzeit gesondert geprüft.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist die Stadt Nienburg (Saale) auf Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisung des Landes Sachsen-Anhalt angewiesen. Gemäß Runderlass des MF LSA vom 21.03.2018 bedarf es für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 Finanzausgleichsgesetz der systematischen Überprüfung und Reduzierung des laufenden Aufwandes. So ist im Rahmen des Vollzugs des Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Überprüfung des Personalbestandes als Daueraufgabe zu betrachten.

c)

Weiterhin liegt ein Verstoß gegen **§ 100 Abs. 5 KVG LSA** vor.

Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ebenfalls ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Diese Regelung trat mit dem Kommunalverfassungsgesetz zum 01.07.2018 in Kraft.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 15.234.800 EUR festgesetzt. Dies entspricht 148,26 % an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Mit der Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird insoweit die Genehmigungsgrenze überschritten. Die derzeitige mittelfristige Finanzplanung (vgl. Tabelle 4/Tabelle 5) lässt erkennen, dass die Stadt weiterhin mit

negativen Finanzmittelbeständen rechnet. Da noch offene Zahlungen aus der Kreisumlage und der Liquiditätshilfe bestehen, welche jedoch in der vorgelegten Planung nicht berücksichtigt sind, wird dies im Ergebnis zu einer höheren Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten und damit zu einer Mehrung des Liquiditätskreditvolumens führen.

Anhand der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung ergeben sich nachfolgende Genehmigungsgrenzen und Hochrechnungen:

Tabelle 9 – Angaben in EUR

	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.275.900	11.552.700	10.948.700	11.070.500
1/5 davon = Genehmigungsgrenze	2.055.180	2.310.540	2.189.740	2.214.100
Voraussichtlicher Anfangsbestand Liquiditätskredit	-10.247.024*	-4.452.424	-5.319.924	-5.825.024
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	371.600	3.730.700	-465.700	143.100
Voraussichtlicher Endbestand Liquiditätskredit	-9.875.424	-6.144.724	-6.610.424	-6.467.324

*sh. Liquiditätsplanung 2020: Anfangsbestand 20.01.2020 mit kameraleen Altfehlbeträge i. H. v. 4.535.013,52 EUR und LQ-Hilfe i. H. v. 456.700 EUR

Mit dem in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 15.234.800 EUR (148,26 %) liegt die Stadt Nienburg (Saale) bereits deutlich über der Genehmigungsgrenze.

Bei Betrachtung der zurückliegenden Haushaltsjahre ist erkennbar, dass das Liquiditätskreditvolumen stetig angestiegen ist. Während im Haushaltsjahr 2017 das Liquiditätskreditvolumen 9.000.000 EUR (94,95%) betrug, hat sich dies bis zum Haushaltsjahr 2019 auf 10.865.400 EUR (109,4%) erhöht. Eine verbindliche Entwicklung des Liquiditätskreditvolumens lässt das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Nienburg (Saale) jedoch nicht erkennen.

Gemäß der Hochrechnung (Tabelle 9) kann die Stadt Nienburg (Saale) ihre Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht wiederherstellen.

Gemäß § 100 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Dieser Verpflichtung ist die Stadt Nienburg (Saale) vorliegend nicht nachgekommen, insoweit liegt ein **Verstoß gegen § 100 Abs. 5 KVG LSA** vor, da das durch die Stadt beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept nicht den Anforderungen des § 100 Abs. 5 KVG LSA entspricht.

Zusammenfassend liegen insoweit Verstöße gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA, § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA, § 110 Abs. 1 KVG LSA, § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 sowie Abs. 2 KVG LSA und § 8 Abs. 3 KomHVO vor, welche durch das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept nicht relativiert werden können, da im verlängerten Planungszeitraum bis 2028 das originäre Ziel der Haushaltskonsolidierung – die Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft – nicht annähernd erreicht wird. Der kumulierte Jahresfehlbetrag wird dann voraussichtlich 8.255.688 EUR betragen. Es ist aber davon auszugehen, dass sich dieses kumulierte Jahresergebnis erheblich verschlechtert und auch die mittel- sowie langfristige Ergebnisplanung keinen strukturellen Ausgleich nachweisen kann (vgl. Feststellung auf Seite 9 dieser Verfügung). Bei konsequenter Ausnutzung aller möglichen Konsolidierungsmaßnahmen seitens der Stadt Nienburg (Saale) könnte zumindest der strukturelle Ausgleich und damit der Abbau des kumulierten Fehlbetrages bereits zu einem früheren Zeitpunkt bzw. überhaupt erreicht werden.

d)

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. 083/2020 vom 05.11.2020 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen und Nr. 084/2020 vom 05.11.2020 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020-2030 der Stadt Nienburg (Saale) verletzen aus o. g. Gründen das Gesetz, sodass das Ermessen zur Anwendbarkeit kommunalaufsichtsbehördlicher Mittel eröffnet ist.

Bei der Ausübung des Ermessens hat die Kommunalaufsicht zu berücksichtigen, dass insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA, 8 Abs. 3 KomHVO und 100 Abs. 3 und 5 sowie 110 Abs. 1 KVG LSA von haushaltsrechtlicher Bedeutung sind.

Gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und entsprechend § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Insbesondere ist mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept bei einem unausgeglichenen Haushalt der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, darzustellen (§ 100 Abs. 3 KVG LSA). Diese gesetzlichen Forderungen werden vorliegend nicht erfüllt.

Aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.06.2011 (Az: 4 L 216/09) geht hervor, dass jede mögliche Verbesserung der Einnahme- und Ausgabesituation geeignet sein kann, die Beanstandung der gesamten Haushaltssatzung zu rechtfertigen. Die Verpflichtung aus § 90 Abs. 3 GO LSA (nunmehr § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA), den Haushalt in jedem Haushaltsjahr auszugleichen, gelte selbst dann, wenn ein Haushaltsausgleich allenfalls erst mittel- oder langfristig erfolgen könne. In dieser Verpflichtung sei als „minus“ auch die Verpflichtung enthalten, den Ausgleich mit allen Kräften anzustreben. Die Gemeinde müsse bei einer solchen Sachlage – was sich aus dem Gebot des § 90 Abs. 2 GO LSA (nunmehr § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA) ergebe, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen – die gebotenen Maßnahmen treffen, um das Haushaltsdefizit zumindest abzubauen.

Ein Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Abdeckung sämtlicher aufgelaufener Jahresfehlbeträge wird durch die Stadt Nienburg (Saale) ausweislich des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2020 sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2021-2023 als auch des vorliegenden Haushaltskonsolidierungskonzeptes im erweiterten Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum bis zum Haushaltsjahr 2028 sowie darüber hinaus bis 2030 nicht erreicht. Unter Berücksichtigung der mit RdErl. des MF LSA vom 30.09.2020 – Az. 10401/2021 sowie 30.10.2020 – Az. 2721-05701/2021 und dem STALA vom 30.09.2020 bekanntgegebenen Orientierungsdaten für die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Zeitraum 2021-2024 sowie den vorläufigen Leistungen nach dem FAG/Kommunalschule 2021 ist davon auszugehen, dass der bisher dargestellte strukturelle Haushaltsausgleich im Jahr 2021 sowie der dauerhafte strukturelle Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2023 ff. mit den bisher geplanten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nicht zu erreichen sein wird.

Wie bereits unter Ziffer III. 1. c) dargelegt, ist für die Stadt Nienburg (Saale) noch Konsolidierungspotenzial vorhanden, welches insoweit zu einer Erhöhung der Erträge und Reduzierung der Aufwendungen führen würde. Damit könnte zumindest der dauerhafte strukturelle Ausgleich des Ergebnisplanes dargestellt und infolge dessen der Aufwuchs des kumulierten Fehlbetrages und die rechtswidrige Inanspruchnahme der Liquiditätskredite vermieden werden. Der Abbau der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite unterhalb der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wird, aufgrund der bestehenden Verbindlichkeiten aus der Kreisumlage 2017-2019 sowie der gewährten Liquiditätshilfe (Rückzahlungsfrist: 30.05.2021), derzeit kritisch betrachtet. Folglich hat die Stadt Ni-

enburg (Saale) die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und schnellstmöglich konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushalts aufzuführen.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen sind nach pflichtgemäßer Ermessensausübung gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/047/2020 vom 05.11.2020 zur 1.Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen und Nr. SR/046/2020 vom 05.11.2020 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020-2030 der Stadt Nienburg (Saale) zu beanstanden.

Die Beanstandung als Mittel der Kommunalaufsicht ist geeignet, die Rechtsverstöße zu unterbinden und das Ziel eines rechtmäßigen Zustandes der Beschlusslage in der Stadt Nienburg (Saale) herbeizuführen. Die Beanstandung ist angemessen, um eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen, da die Stadt Nienburg (Saale) nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten darf, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die Haushaltskonsolidierung ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die Stadt hat unter Berücksichtigung eines substantiellen Spielraums, der einer Kommune noch zu belassen ist, nunmehr trotz Beanstandung die Möglichkeit, Maßnahmen zu treffen, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich des Ergebnisplans schnellstmöglich zu erreichen und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge innerhalb der in § 100 Abs. 3 KVG LSA geregelten Frist abzubauen. Wie unter Ziffer III. 1. c) bereits erläutert, wird noch weiteres Konsolidierungspotenzial seitens der Stadt Nienburg (Saale) gesehen, dessen Umsetzung langfristig gesehen zur Verbesserung der Haushaltslage der Stadt Nienburg (Saale) beitragen würde und schnellstmöglich zu einem dauerhaften strukturellen Jahresüberschuss und damit zur wesentlichen Reduzierung des am Ende des Haushaltsjahres 2028 ermittelten aufgelaufenen Fehlbetrages führt.

Die Beanstandung entspricht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und steht nicht außer Verhältnis zu dem zu sichernden gesetzlichen Ziel des Haushaltsausgleichs.

Das Mittel der Beanstandung ist sowohl geeignet als auch erforderlich, den Rechtsverstößen der Stadt Nienburg (Saale) entgegenzuwirken und die Stadt nunmehr restriktiv zur Einhaltung einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und insbesondere eines sparsamen Ressourcenverbrauchs anzuhalten. Ferner ist die Beanstandung erforderlich, um die Stadt Nienburg (Saale) zu einer ausreichenden Haushaltskonsolidierung zu bewegen. Diese Zielstellung, den Rechtsverstößen entgegenzutreten, konnte ich nur durch eine förmliche Beanstandung erreichen.

Sie ist ebenfalls erforderlich, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches gleich gut zum Ziel führen würde. Bereits mit der Ursprungsplanung 2020 wurden Anordnungen zur Intensivierung der Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 3 und Abs. 5 KVG LSA getroffen. Das am 05.11.2020 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept weist keine neuen Konsolidierungsmaßnahmen in Bezug auf § 100 Abs. 3 KVG LSA sowie keine Konsolidierungsmaßnahmen in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA nach. Bereits in vorangegangenen Haushaltsjahren (sh. Verfügung zum Haushalt 2018 und 2019) wurde auf das Erfordernis der Intensivierung der Haushaltskonsolidierung hinsichtlich § 100 Abs. 3 und Abs. 5 KVG LSA verwiesen. Um die Stadt weiterhin eindringlich zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und zu weiteren Konsolidierungsmaßnahmen zu bewegen, ist die Beanstandung als kommunalrechtliches Aufsichtsmittel ebenso geboten. Sie belastet die Stadt Nienburg (Saale) wie im Folgenden dargestellt am geringsten in ihrem Selbstverwaltungsrecht.

Die Ursprungsplanung 2020 weist für den Ergebnisplan einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 1.032.700 EUR nach. Mit der 1. Nachtragshaushaltsplanung 2020 wurde für den Ergebnisplan ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 1.417.900 EUR geplant. Im Rahmen meiner Prüfung habe ich festgestellt, dass die im Ergebnisplan auszuweisende Gewerbesteuerausgleichszahlung i. H. v. 310.400 EUR (Stand: 06.11.2020) bisher nicht geplant wurde und insoweit neben den geringeren Aufwendungen/Auszahlungen aus der Ursprungsplanung 2020, welche sodann weiter gilt, zu einer Reduzierung des Jahresfehlbetrages führen werde.

Mit meiner Verfügung vom 24.03.2020 habe ich u. a. die Genehmigung für Kreditaufnahmen i. H. v. insgesamt 1.984.100 für sachlich und zeitlich unabwiesbare Investitionsmaßnahmen erteilt. Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 erhöht sich die Festsetzung der Kreditermächtigung auf insgesamt 2.393.400 EUR. Nach Prüfung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit der Investitionsmaßnahmen, wobei die bereits mit der Ursprungsplanung als sachlich und zeitlich anerkannt Maßnahmen Berücksichtigung fanden, wurde ein zur Genehmigung stehender Kreditbedarf von insgesamt 2.155.900 EUR berechnet. Der ermittelte Kreditbedarf würde demnach, vorbehaltlich der Umsetzung aller sachlich/zeitlich anerkannten Maßnahmen im Haushaltsjahr 2020; was aufgrund des Zeitfortschritts zweifelhaft erscheint, die bestandskräftige Kreditermächtigung der Ursprungssatzung um 171.800 EUR übersteigen. Der Stadt Nienburg (Saale) bleibt es unbenommen schnellstmöglich die Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen zu beschließen und im Rahmen der Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung 2021-2029 die Auswahl der erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen eigenständig zu treffen.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/047/2020 vom 05.11.2020 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen und Nr. SR/046/2020 vom 05.11.2020 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020-2030 der Stadt Nienburg (Saale) werden daher beanstandet.

Zu 2.

Gemäß § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Nienburg (Saale) wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 2.393.400 EUR festgesetzt.

Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltsführung erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang steht.

Die Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) vom 05.11.2020 über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 unter Ziffer 1. dieser Verfügung entzieht der Erteilung einer Genehmigung für genehmigungspflichtige Bestandteile der 1. Nachtragshaushaltssatzung die Grundlage.

Die Genehmigung wird daher in voller Höhe (2.393.400 EUR) versagt.

Die in der Haushaltsverfügung vom 24.03.2020 (Az. 10.15.2.01.00-Hi-267/2020) zur Ursprungshaushaltssatzung 2020 der Stadt Nienburg (Saale) unter Ziffer 3.1. erteilte Genehmigung für einen Teilbetrag der Kreditaufnahmen i. H. v. 1.984.100 EUR, unter Ziffer 3.2. erteilte Genehmigung für einen weiteren Teilbetrag der Kreditaufnahme i. H. v. 146.400 EUR unter aufschiebender Bedingung sowie

unter Ziffer 3.3. erfolgte Versagung für einen Teilbetrag der Kreditaufnahmen i. H. v. 1.300.500 EUR **behalten ihre Bestandskraft.**

Zu 3.

Gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das Folgejahr erlassen ist.

Dabei ist zu beachten, dass die Stadt nur dann Liquiditätskredite in Anspruch nehmen darf, wenn keine ausreichend freien Finanzmittel für die notwendigen Auszahlungen zur Verfügung stehen. Eine Aufnahme von Liquiditätskrediten ist immer nachrangig. Die Steuerung der Zahlungsfähigkeit der Kommune muss durch eine Liquiditätsplanung, die auf der Finanzrechnung basiert, erfolgen.

Nach § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Liquiditätskredit im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Gemäß § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Nienburg (Saale) wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 15.234.800 EUR festgesetzt.

Der festgesetzte Höchstbetrag beträgt 148,26% an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (10.275.900 EUR) und übersteigt damit den genehmigungsfreien Höchstbetrag um 13.179.620 EUR. Da somit der Höchstbetrag des Liquiditätskredites die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan um mehr als ein Fünftel übersteigt, bedarf dieser im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) vom 05.11.2020 über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 unter Ziffer 1. dieser Verfügung entzieht der Erteilung einer Genehmigung für genehmigungspflichtige Bestandteile der 1. Nachtragshaushaltssatzung die Grundlage.

Die Genehmigung des Liquiditätskredites in Höhe von 15.234.800 EUR wird daher in voller Höhe versagt.

Die in der Haushaltsverfügung vom 24.03.2020 (Az.10.15.2.01.00-Hi-267/2020) zur Ursprungshaushaltssatzung 2020 der Stadt Nienburg (Saale) unter Ziffer 5. erteilte Genehmigung zum Höchstbetrag der Liquiditätskredite **behält ihre Bestandskraft.**

Zu 4.

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn sie die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Die nachfolgenden haushaltsrechtlichen Anordnungen unter Ziffer 4. im Tenor der Verfügung habe ich daher getroffen, um die Stadt Nienburg (Saale) weiterhin zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und Fortführung der Konsolidierungsbemühungen anzuhalten, um schnellstmöglich den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich unter Abdeckung der entstandenen Fehlbeträge zu erreichen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt wiederherzustellen.

Zu 4.1.

Wie bereits der Begründung unter III. 1. c) zu entnehmen ist, hält die Stadt Nienburg (Saale) weiteres mögliches Konsolidierungspotenzial vor. Bei strikter Ausschöpfung der Konsolidierungsmöglichkeiten könnte der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich unter Abdeckung der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge eher als geplant wiederhergestellt werden.

Daher wurde die Anordnung getroffen, dass die Haushaltskonsolidierung der Stadt Nienburg (Saale) weiter zu intensivieren und dies mit der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen ist.

Zu 4.2.

Die Höhe der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite der Stadt Nienburg (Saale) beträgt 148,26% (vgl. Vorjahr 109,4%, Ursprung 2020 140,06%) an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Entsprechend der aufgezeigten Entwicklung des Finanzplanes bis 2023, ist auch weiterhin mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zu rechnen.

Diesbezüglich ist bereits zur Ursprungshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen der Stadt Nienburg (Saale) mit Verfügung vom 24.03.2020 unter Ziffer 2.3. die Anordnung getroffen worden, dass die Stadt Nienburg (Saale) die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren hat und in der nächsten Haushaltssatzung konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufführt, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

Nach der erfolgten Prüfung des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2020-2030 ist festzustellen, dass keine konkreten liquiditätswirksamen Maßnahmen aufgeführt wurden, mit denen die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite innerhalb des mittelfristigen Finanzplanzeitraumes erreicht werden kann.

Aufgrund dessen, dass das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept 2020-2028 die Vorgaben des §100 Abs. 5 KVG LSA - das Erreichen der Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes unterhalb der Genehmigungsgrenze - nicht erfüllt, wurde die Anordnung getroffen, dass die Stadt Nienburg (Saale) die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und in der nächsten Haushaltssatzung konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushalts aufzuführen hat, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass das bei Überschreiten der maßgeblichen Genehmigungsgrenze erforderliche Haushaltskonsolidierungskonzept dem im Erlass vom 23.02.2015 beschriebenen „Tilgungsplan“ (vgl. Ziffer 2.5) entspricht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Anordnung nach § 147 KVG LSA trifft. Im Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses sind die getroffenen Anordnungen notwendig und erforderlich. Es gibt kein gleich geeignetes milderes Mittel, das zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt und einen frühestmöglichen Haushaltsausgleich sicherstellt.

Bei Maßnahmen nach § 147 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die der Kommune obliegende Pflicht genau zu bezeichnen. Dabei sind die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und die Zielrichtung, d. h. die von der Stadt Nienburg (Saale) vorzunehmenden Maßnahmen aufzuzeigen. Diesen Vorgaben tragen die Anordnungen unter Ziffer 4.1. und 4.2. im Tenor der Verfügung Rechnung.

Die Anordnungen dienen der Sicherstellung, dass die Stadt Nienburg (Saale) die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllt. Ferner soll sichergestellt werden, dass seitens der Stadt die Liquiditätskredite entsprechend ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung und nicht zur dauerhaften Fehlbetragsfinanzierung und als Ersatz für fehlende Deckungsmittel herangezogen werden.

Die Anordnungen sind geeignet, weil damit eine Grundlage für den Haushaltsausgleich des Ergebnis- und Finanzplanes zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter teilweiser Abdeckung der Fehlbeträge aus Vorjahren geschaffen wird.

Die Anordnungen sind insoweit angemessen, da es für die Stadt Nienburg (Saale) nicht unzumutbar ist, die im Tenor unter Ziffer 4.1. und 4.2. getroffenen Forderungen zur Intensivierung der Haushaltskonsolidierung zu erfüllen.

Zu 5.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu Ziffer 1. im Tenor der Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da ein besonderes öffentliches Interesse besteht, dass das Interesse der Betroffenen, von einem angefochtenen Verwaltungsakt zunächst nicht betroffen zu werden, zurücktreten lässt.

Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung der im Tenor unter Ziffer 1. verfügten Entscheidung gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA überwiegt das Interesse der Stadt Nienburg (Saale), durch einen möglichen Widerspruch diese Wirkung entfallen zu lassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil damit erreicht werden soll, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen nicht vollzogen wird, um die Stadt Nienburg (Saale) eindringlich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung anzuhalten und somit die finanzielle Leistungsfähigkeit wieder zu verbessern bzw. sicherzustellen.

Da die finanzielle Lage der Stadt Nienburg (Saale) äußerst angespannt ist, muss vermieden werden, dass durch Ausschöpfung des Rechtsweges eine weitere zeitliche Verzögerung eintritt und der 1. Nachtragshaushalt 2020 nebst Anlagen vollzogen wird.

Es kann nicht hingenommen werden, dass die Stadt Nienburg (Saale) ihre ohnehin nicht mehr gegebene Leistungsfähigkeit weiter ausdehnt und damit ihrer Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA im Planjahr und auch zukünftig dauerhaft nicht gerecht werden kann.

Ziel der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist, dass die Stadt Nienburg (Saale) die Verfügung durchzusetzen hat und dies auch nicht durch das Einlegen eines Widerspruchs ohne weiteres unterbrochen werden kann.

Die Anordnung ist geeignet, die unter der Begründung zu Ziffer 1. festgestellten Rechtsverstöße zu unterbinden, da die Stadt Nienburg (Saale) aufgrund des Sofortvollzugs die entsprechenden Maßnahmen durchführen muss. Durch die Anordnung kann ein rechtmäßiger Zustand wiederhergestellt werden, da die Stadt Nienburg (Saale) aufgrund des Sofortvollzugs die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen nicht vollziehen kann und somit die Ansätze der Ursprungsplanung weiterhin gelten und damit geringere Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten darf und bisher nicht geplante Erträge und Einzahlungen (u. a. Gewerbesteuer ausgleichszuweisung) sich

positiv auf das Jahresergebnis auswirken. Es kann damit eine weitere Verschlechterung der ohnehin schon stark eingeschränkten Finanzlage der Stadt Nienburg (Saale) vermieden werden.

Sie ist ebenfalls erforderlich, da keine mildernden Mittel ersichtlich sind, die gleich gut zum Ziel führen würden. Eine weitere Verschlechterung der derzeit bestehenden finanziellen Situation der Stadt Nienburg (Saale) kann dadurch eingeschränkt werden. Zudem ist es der Stadt Nienburg (Saale) zumutbar, die gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Somit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gleichfalls angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidungen unter Ziffer 1., Ziffer 4.1. und Ziffer 4.2. des Tenors dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung zu Ziffer 2. und Ziffer 3. dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Hinweise:

Aus der Rechtmäßigkeitskontrolle der 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Nienburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2020 ergeben sich nachfolgende Hinweise und Bemerkungen:

1. Die Beschlüsse über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen sowie über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020-2030 sind aufzuheben.
2. Die in der Haushaltsverfügung vom 24.03.2020 (Az.10.15.2.01.00-Hi-267/2020) zur Haushaltssatzung 2020 der Stadt Nienburg (Saale) unter Ziffer 4.1. erteilte Genehmigung für einen Teilbetrag der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 36.700 EUR sowie die unter Ziff. 4.2. erfolgte Versagung eines weiteren Teils der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 400.000 EUR **behalten ihre Bestandskraft**.
3. Die in der Haushaltsverfügung vom 24.03.2020 (Az.10.15.2.01.00-Hi-267/2020) unter Ziffer 2.4. getroffene Anordnung, dass ein Übergang der im Stellenplan ausgewiesenen vier Stellen „Bauhofmitarbeiter“ nach § 16i Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und einer Stelle „Bauhofmitarbeiter“ nach dem Arbeitsmarktprogramm „Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen“ in unbefristete Arbeitsverhältnisse der vorherigen Zustimmung der Kommunalaufsicht bedarf, **bleibt weiterhin bestehen**.
4. Die Verpflichtung zur Beschäftigung der erforderlichen geeigneten Beschäftigten stellt sowohl auf die Qualität als auch auf die Quantität des Personals ab. Einher damit geht auch die Pflicht, die hierfür erforderlichen haushaltsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, d. h. den Stellenplan nach § 76 KVG LSA entsprechend auszugestalten. Die Kommune hat also nur so viele Beschäftigte einzustellen, wie es für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

Der Stellenplan gem. § 76 KVG LSA weist haushaltsrechtlich den Stellenbedarf für das jeweilige Haushaltsjahr aus und ermächtigt die Verwaltung im entsprechenden Umfang Personalaufwendungen zu leisten. Die Kommune ist rechtlich an die Festsetzungen des Stellenplans gebunden. Sie darf Beamte und nicht nur vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer nur einstellen, wenn eine entsprechende Position im Stellenplan ausgewiesen ist.

Die Stadt Nienburg (Saale) befindet sich weiterhin in der Haushaltskonsolidierung und ist insofern u. a. den Restriktionen des § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA unterworfen. Die Haushaltswirtschaft ist demnach sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Auch bei den Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen sind im Rahmen der Haushaltskonsolidierung alle Einsparmöglichkeiten auszunutzen.

Dies vorangestellt und unter Bezugnahme auf meine Feststellungen zum Stellenplan sowie zur Besetzung von Stellen (vgl. Seite 16) in meiner Verfügung vom 24.03.2020 zur Haushaltssatzung 2020 nebst Anlagen (dieser Sachverhalt wird derzeit gesondert geprüft) sowie aufgrund dessen, dass die Kommune mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen einen geänderten (es sind u. a. tatsächlich neue Stellen geschaffen worden) Stellenplan beschlossen hat verweise ich an dieser Stelle explizit darauf, dass der mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen beschlossene Stellenplan aufgrund meiner Entscheidung zu Ziffer 1. im Tenor dieser Verfügung nicht in Kraft tritt. Die Kommune verfügt insofern weiterhin nur über den Stellenplan aus der Haushaltssatzung 2020 nebst Anlagen.

Ich bitte abschließend um Beachtung der v. g. Hinweise und Bemerkungen.

Im Auftrag

Peter
Stabsstellenleiter

